
Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2019 neigt sich seinem Ende entgegen. Nach guter Tradition möchten wir dies zum Anlass nehmen, uns für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich zu bedanken. Mit dem Jahreswechsel 2019/2020 werden zahlreiche Änderungen in Kraft treten, sodass wir Sie bereits heute über die wichtigsten Neuerungen informieren möchten.

I. Neuerungen ab 2020

Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2020 von derzeit 9,19 € auf 9,35 €.

Weiterhin wird auch eine Mindestausbildungsvergütung stufenweise eingeführt. Im ersten Jahr beträgt die monatliche Vergütung 515 € bis 721 € im vierten Ausbildungsjahr. Die Mindestausbildungsvergütung steigt für alle Ausbildungsjahre stufenweise (2. Ausbildungsjahr: +18%; 3. Ausbildungsjahr: +35%; 4. Ausbildungsjahr: +40% im Vergleich zum 1. Jahr) bis zum Jahr 2023. Ab dem Jahr 2024 wird diese nach dem Durchschnitt aller Ausbildungsvergütungen automatisch erhöht.

Neuerungen zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer wichtiger steuerlicher Regelungen

Änderung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2019 und 2020

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer wichtiger steuerlicher Regelungen soll der Grundfreibetrag von 9.168 € auf 9.408 € angehoben werden.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen orientiert sich an den Grundfreibeträgen der entsprechenden Veranlagungszeiträume.

Erhöhung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag steigt ab 1. Januar 2020 auf insgesamt 5.172 € (2019: 4.980 €).

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2020

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung steigt im Osten auf monatlich 6.450 € (2019: 6.150 €) und im Westen auf monatlich 6.900 € (2019: 6.700 €). Arbeitsentgelte, die diese Grenze übersteigen, werden nicht mehr mit Beiträgen belastet.

Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 62.550 € jährlich (2019: 60.750 €). Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt 56.250 € pro Jahr (2019: 54.450 €) bzw. monatlich 4.687,50 € (2019: 4.537,50 €).

Neuregelungen aufgrund des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) sowie dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz

Änderungen im Einkommensteuergesetz

• **Akzeptanz eines Job-Tickets erhöhen**

Durch das Jahressteuergesetz 2019 gibt es nun zwei Möglichkeiten der Pauschalversteuerung von Job-Tickets. Wie bisher kann der Arbeitgeberzuschuss bei der Lohnsteuer weiterhin mit 15% unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale berechnet werden. Ab dem 1. Januar 2020 besteht zudem die Möglichkeit den Zuschuss mit einem Satz von 25% zu versteuern. In diesem Fall findet keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale statt.

• **Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen**

Ab 1. Januar 2020 werden die Pauschalen für betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten bei einer Abwesenheit von mehr als 8 und weniger als 24 Stunden von bisher 12 € auf 14 € angehoben. Die Pauschale von 24 € erhöht sich auf 28 € bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden.

• **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Der Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung steigt ab 1. Januar 2020 von 500 € auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr.

• **Lohnsteuerpauschalierung**

Für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte werden die Tageslohngrenzen von 72 € auf 120 € und die Stundenlohngrenzen von 12 € auf 15 € bei der Lohnsteuerpauschalierung mit 25% angehoben. Zudem wird eine neue Pauschalierungsmöglichkeit mit 30% für den kurzfristigen Inlandseinsatz (sofern dieser 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt) von Mitarbeitern eingeführt, die einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet sind.

Beiträge zur Gruppenunfallversicherung kann der Arbeitgeber mit einem Pauschalsteuersatz von 20% erheben, wenn der Versicherungsbetrag den Grenzbetrag von 100 € (bisher: 62 €) nicht übersteigt.

• **Förderung der Elektromobilität**

Die steuerlichen Begünstigungen von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen waren bisher für Anschaffungen im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 vorgesehen. Eine Ausweitung erfolgt nunmehr auch für nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 angeschaffte Fahrzeuge. Für die begünstigten Fahrzeuge wird der Prozentsatz bei der Dienstwagenbesteuerung von 1% auf 0,5% abgesenkt. Bei der Fahrtenbuch-Methode ist nur die Hälfte der Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll bei Fahrzeugen, die keine Kohlendioxidemission haben der Ansatz der Aufwendungen zu einem Viertel erfolgen. Diese Regelung gilt für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031, wenn der Bruttolisteninlandspreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.

Für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2019 (bis 31. Dezember 2030) wird eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge in Höhe von 50% der Anschaffungskosten gewährt, die zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung vorgenommen werden kann.

Änderungen im Gewerbesteuergesetz

- **Hinzurechnungen bei Elektrofahrzeugen**

Für nach dem 31. Dezember 2019 geschlossene (Miet- und Leasing-)Verträge werden Aufwendungen von Elektrofahrzeugen dem Gewinn nur zur Hälfte (bisher: in voller Höhe) hinzugerechnet.

- **Kürzung für Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**

Erstmalig für den Erhebungszeitraum 2020 werden Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb Deutschlands vom Gewinn abgezogen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% des Nennkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns einbezogen wurden.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- **Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Ab dem 1. Januar 2020 wird mit der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verbunden. Zudem soll die Steuerbefreiung davon abhängig gemacht werden, dass der Abnehmer gegenüber dem liefernden Unternehmen eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet. Letzterer ist in der Pflicht, deren Gültigkeit zu prüfen (BZSt, www.bzst.de).

- **Steuerermäßigung**

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt künftig auch für E-Books und digitale Ausgaben von Zeitungen (E-Paper). Dabei werden sowohl reine Onlineprodukte als auch auf Datenträgern gespeicherte Produkte erfasst.

- **Anhebung der Kleinunternehmergrenze**

Künftig wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmen nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € (bisher: 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

- **Voranmeldung für Neugründer**

Entgegen der bisherigen Regelungen dürfen Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr ihre Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich (bisher: monatlich) einreichen, sofern die voraussichtlich zu entrichtende Umsatzsteuer 7.500 € nicht überschreitet. Die Neureglung gilt **befristet** für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

Außersteuerliche Änderungen

- **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Ab dem 1. Januar 2021 sollen Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren.

- **Digitaler Check-in**

Bisher müssen Leiter eines Beherbergungsbetriebs darauf hinwirken, dass ihre Gäste papierhafte Meldescheine ausfüllen und unterzeichnen. Die Meldescheine sind für ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

Ab dem Jahr 2020 soll ein digitales elektronisches Meldeverfahren eingeführt werden, bei dem die eigenhändige Unterschrift durch andere, sichere Verfahren ersetzt wird.

II. Weitere geplante Änderungen

Die steuerlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wurden bisher nicht durch den Bundesrat beschlossen. Das Gesetz sieht u.a. folgende Änderungen im Steuerrecht vor:

• Erhöhung der Entfernungspauschale

Geplant ist die Entfernungspauschale für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 von 0,30 € auf 0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer zu erhöhen. Die Erhöhung soll gleichermaßen für Familienheimfahrten gelten.

• Einführung einer Mobilitätsprämie

Alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale sollen Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen eine Mobilitätsprämie beantragen können. Die Mobilitätsprämie beträgt 14% der erhöhten Entfernungspauschale und wird auf Antrag in einem gesonderten Prämienbescheid festgesetzt.

• Umsatzsteuerermäßigung für den Schienenverkehr

Die Bundesregierung plant die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zu unterwerfen.

III. Kassensysteme

An- und Abmeldung beim Finanzamt

Sowohl die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme elektronischer Kassensysteme muss innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Alle vor 2020 angeschafften elektronischen Kassen müssen bis zum **31. Januar 2020** gemeldet werden (Ausnahme: Geräte, für die die Ausnahmeregelung der verlängerten Nutzung bis Ende 2022 gilt). Grundsätzlich soll die Meldung nach „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ erfolgen. Bisher existiert der Vordruck jedoch noch nicht! Wir empfehlen Ihnen trotzdem die notwendigen Daten zusammenzutragen, um der Meldepflicht kurzfristig nachkommen zu können. Für jede Kasse müssen die folgenden Informationen vom Steuerpflichtigen gemeldet werden:

- Betriebsstätte der Kasse
- Ordnungskriterium (Steuernummer)
- Art der zertifizierten TSE (Technische Sicherheitseinrichtung)
- Art des verwendeten und Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummer
- Datum der Anschaffung
- Datum der In- oder Außerbetriebnahme.

Umstellung elektronischer Kassensysteme

Ab dem 1. Januar 2020 sind Nutzer elektronischer oder computergestützter Kassensysteme bzw. Registrierkassen angehalten, ein manipulationssicheres Aufzeichnungssystem zu verwenden, welches durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt wird. In Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 sind die notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das Neue Jahr 2020 viel Gesundheit und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Drescher
Steuerberaterin



Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Wir verzichten auf Präsente und spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.